

Netzzugangsentgelte Strom

Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2020)

der

STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben.
Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung:

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer		Benutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW und Jahr	ct/kWh	€/kW und Jahr	ct/kWh
Mittelspannung MS	6,81 / 8,10	6,65 / 7,91	151,44 / 180,21	0,86 / 1,02
Umspannung MS/NS	7,50 / 8,93	6,65 / 7,91	143,44 / 170,69	1,22 / 1,45
Niederspannung NS	8,40 / 10,00	6,65 / 7,91	76,76 / 91,34	3,92 / 4,66

1.2 Entgelt für Messstellenbetrieb

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Entgelte für Messstellenbetrieb
	€/a
Mittelspannung MS (einschließlich Umspannung HS/MS)	215,15 / 256,03
Niederspannung NS (einschließlich Umspannung MS/NS)	215,15 / 256,03
Preisabschlag kundenseitig gestellter Wandlersatz	Nach individueller Vereinbarung
Preisabschlag kundenseitig gestellter Festnetzanschluss (FestNA)	25,00 / 29,75

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	54,00 / 64,26	6,35 / 7,56

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	27,00 / 32,13	2,54 / 3,02

2.3 Entgelte für Elektromobilität

Entnahmestelle	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	4,45 / 5,30

2.3 Entgelt für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb	€/Jahr	
Entnahmestelle	€/Jahr	
Eintarifzähler	4,75 / 5,65	
Zweitarifzähler	4,75 / 5,65	
Prepaymentzähler	6,55 / 7,79	
2 Tarif-2-Richtungszähler	6,55 / 7,79	
Wandler	2,38 / 2,83	
Schaltgerät	1,19 / 1,42	
Telekommunikationskomponente Funk-Modem	4,76 / 5,66	
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	3,17 / 3,77	

2.4 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Minderungen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Minderungenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.stadtwerke-kelheim.de) veröffentlicht.

3. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,70 / 2,02 Ct/kwh
-------------------------------	---------------------------

4. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung ist in diesem Betrag mit inbegriffen.

Preis für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	56,00 / 66,64 € / Unterbrechung
--	--





Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatzensatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	56,00 / 66,64 € / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	56,00 / 66,64 € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

-  Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
-  Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
-  Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
-  zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;

6. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A', B', C' (<=> 1.000.000 kWh/a)	0,226

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

7. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 7 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A', B', C' (<=> 1.000.000 kWh/a)	0,416

8. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A'-Anteil (<= 1.000.000 kWh/a)	0,358
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C'-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,025

